
Objektsatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkunft und über die Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen „Am großen Holz 9 und 9a“ in der Gemeinde Leopoldshöhe vom 5. November 2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S. 765, 793), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 5. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Rechtscharakter
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Begründung und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenberechnung für die Unterkunft
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Heranziehungsverfahren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Rechtscharakter

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe unterhält die Unterkunft „Am großen Holz 9 und 9a“ im Ortsteil Bexterhagen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), Spätaussiedlern und obdachlosen Personen.
- (2) Die Unterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Leopoldshöhe und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Heimen regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können im Einzelfall Anweisungen durch Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnern und Besuchern erfolgen.

§ 3 Begründung und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe entscheidet über die Belegung durch Einweisungsverfügung. Mehrere Personen, denen wegen ihrer Gemeinschaft (z.B. Familien- oder Lebensgemeinschaft etc.) Raum zugewiesen wird, sind gemeinschaftlich nutzungsberechtigt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Unterkunft als obdachlose Person besteht nicht.
- (3) Mit der Bekanntgabe der Einweisungsverfügung erwirbt der/die eingewiesene ausländische Leistungsberechtigte oder die obdachlose Person (Benutzer/in) das Recht, den ihm/ihr zugewiesenen

Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Heimes im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubenzuzen. Der/Die Benutzer/in übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Hausordnung ergeben. Darüber hinaus ist der/die Benutzer/in verpflichtet, Anordnungen der Vertreter der Gemeinde Leopoldshöhe, die im Einzelfall zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich werden, unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Die Ordnungsbehörde teilt den Benutzern die Unterkünfte zu. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/Die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheims von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 2 sinngemäß.

(5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Räume anderen Personen unentgeltlich oder entgeltlich zur Benutzung zu überlassen oder Personen, die nicht durch den Bürgermeister eingewiesen wurden, aufzunehmen.

§ 4 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

Die Einweisungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
- c) der/die Benutzer/in schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Leopoldshöhe verstoßen hat,
- d) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist, oder
- e) die Unterbringung einer obdachlosen Person den Zeitraum von einem Jahr überschritten hat.

§ 5 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkunft. Benutzer, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren.

§ 6 Gebührenberechnung für die Unterkunft

(1) Die Gebühren für die Unterbringung bestehen aus der Benutzungsgebühr, die nach den Grundsätzen der Verordnung über die wohnwirtschaftliche Berechnung (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178 in der z.Zt. gültigen Fassung ermittelt wird und einer Nebenkostenpauschale. Die Gebühren werden in Form eines feststehenden Pauschalsatzes je Monat erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die Gebühr beträgt für die Räume der gesamten Unterkunft 2,54 Euro je qm.

(3) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume, Flure und Küchen.

(4) Die Nebenkostenpauschale wird pro Person monatlich berechnet. Der Pauschalbetrag orientiert sich an dem tatsächlichen Verbrauch. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig und sollen spätestens alle 3 Jahre erfolgen. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die Grundbesitzabgaben, den Gemeinschaftsstromverbrauch, Schornsteinfegerkosten, Wasser, Abwasser, Versicherung, Müllabfuhr, zusätzliche Müllabfuhrgebühren, Heizkosten, Hausmeisterkosten, Wartungskosten der Heizungsanlage gem. § 2 der Betriebskostenverordnung NRW

(5) Die Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten obliegt den Benutzern.

(6) Bei Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten durch die Gemeinde Leopoldshöhe erhöht sich die Nebenkostenpauschale pro Kopf. Die Ermittlung des Betrages orientiert sich am durchschnittlichen Verbrauchsverhalten innerhalb der Wohneinheit unter Berücksichtigung der Anzahl der Benutzer. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder Bereitstellung der Unterkunft und im Übrigen am dritten Tag eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Heranziehungsverfahren

(1) Die Veranlagung der Gebühren für die Unterbringung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind jeweils am 10. Tag nach Einzug in die Unterkunft und für die Folgezeit jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse Leopoldshöhe zu entrichten.

(3) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW -VwVG NRW-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Leopoldshöhe über die Errichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14. Dezember 2006, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der Änderung vom 13. Dezember 2007 und die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen der Gemeinde Leopoldshöhe für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 07. April 2011 und die Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime und der sonstigen gemeindlichen Unterkünfte für Aus- und Übersiedler in der Gemeinde Leopoldshöhe - gleichzeitig Gebührensatzung - vom 15. März 1990 in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

